



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement BFI&F e.V.,
vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Herrn Patric Weilacher,
Berliner Allee 11-22, Gebäude 350, 66482 Zweibrücken,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: BOELKE – Rechtsanwälte,
Im Immenthal 39,
53819 Neunkirchen-Seelscheid,

gegen

Herrn Rechtsanwalt P ■■■ L ■■■■, ■■■ str. ■■■, ■■■■ Ibbenbüren,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte: ANWALTSBÜRO L ■■■■,
■■■ straße ■■■,
■■■■ Ibbenbüren,

wegen Wettbewerbsverstoßes

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende anstelle der Kammer angeordnet:

I.

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen eine Webseite zu betreiben,

ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, den Staat, in dem diese verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind,

wenn dies geschieht, wie es am 01.01.2025 unter der URL [https://www.anwalt.de/p\[REDACTED\]](https://www.anwalt.de/p[REDACTED]) erfolgt und in der Anlage 2 der Antragsschrift vom 24.01.2025 wiedergegeben ist.

II.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

III.

Der Verfahrenswert wird für das Verfügungsverfahren auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die einstweilige Verfügung war zu erlassen, weil die Voraussetzungen der Paragraphen 935, 940, 936 Satz 1, 920 Absatz 2 ZPO vorlagen. Der Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 2, 3 Abs. 1, 5a Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 5b Abs. 4 UWG und § 5 DDG sowie einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht. Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen in der Antragsschrift vom 24.01.2025 und den Schriftsatz vom 04.02.2025 verwiesen. Ergänzend ist Folgendes auszuführen:

1.

Der Verfügungsgrund wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Darüber hinaus hat der Antragsgegner die erstmalige Kenntniserlangung am 27.12.2024 durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht. Anhaltspunkte dafür, dass diese Erklärung unrichtig

sein könnte, hat der Antragsgegner nicht darzulegen vermocht. Auch für einen Rechtsmissbrauch ist nichts ersichtlich, da es gerade die Aufgabe eines Verbandes ist Wettbewerbsverstößen nachzugehen, auch und gerade dann, wenn sie in größerer Zahl vorkommen.

2.

Es besteht auch der geltend gemachte Verfügungsanspruch. Der Antragsgegner bietet auf der Plattform anwalt.de digitale Dienste an, da er ein eigenständiges Informations- und Kommunikationsangebot bereithält, mit dem er für seine anwaltliche Tätigkeit wirbt und ermöglicht, dass jeder Dritte dort zu ihm Kontakt aufnehmen und sein entgeltliches Angebot nutzen kann, wie der Screenshot gemäß Anlage 2 zeigt und die dort wiedergegebene Bewertung bestätigt (vgl. zu § 5 TMG: LG Heidelberg, Urteil vom 11.03.2015, 12 O 57/14 KfH, Rn. 20 ff., zitiert nach juris).

Die Pflichtangaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 DDG hielt der Antragsgegner auf seinem Profil auf anwalt.de nicht vollständig so wie gesetzlich gefordert, nämlich leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar, verfügbar. Es fehlten dort die im Tenor genannten Angaben. Auch ein leicht erkennbarer Hinweis, wo die entsprechenden Angaben aufzufinden sind, wurde nicht gegeben. Denn es führte kein Link mit einem eindeutigen Begriff wie „Kontakt“ oder „Impressum“ zu den erforderlichen Angaben, so dass der Streitfall auch anders liegt als der Fall des BGH, Urteil vom 20.07.2006, Az. I ZR 228/03 – Anbieterkennzeichnung im Internet. Vielmehr hatte der Antragsgegner nur die URL der Kanzlei angegeben, der er angehört. Dies wird der Nutzer aber gerade nicht als einen Verweis auf die Pflichtangaben des Antragsgegners im Rahmen der Anbieterkennzeichnung auffassen. Tatsächlich gelangte man auch über den Link zunächst lediglich auf die Kanzlei-Website und konnte dort nach einem Impressum für das dortige Angebot suchen. Das genügte den Anforderungen an eine leicht erkennbare, unmittelbare Information für das Angebot des Antragsgegners auf dem Portal anwalt.de nicht. Im Streitfall kam hinzu, dass die Kanzlei aus mehreren Anwälten besteht und auch deshalb keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein dortiges Impressum auch für die Werbung des Antragsgegners auf der Website anwalt.de gelten sollte.

3.

Darüber hinaus ist ein dringender Fall im Sinne des § 937 Abs. 2 ZPO gegeben, so dass auf eine mündliche Verhandlung vor dem Erlass einer einstweiligen Verfügung verzichtet werden kann.

Der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ist nach der Entscheidung des Gesetzgebers nur in dem Maße gerechtfertigt, wie die Dringlichkeit es gebietet und eine unverzügliche Entscheidung zeitnah ergehen muss (BVerfG [1.

Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 12.03.2024, 1 BvR 605/24, Rn. 17). Die Beurteilung, wann ein dringender Fall im Sinne des § 937 Abs. 2 ZPO vorliegt und damit auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann, steht im weiten Ermessen des Gerichts (BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 12.03.2024, 1 BvR 605/24, Rn.16).

Das Gericht hat sich bei seiner Ermessensentscheidung von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz effektiven Rechtsschutzes leiten lassen, der es geboten erscheinen lässt, dem Unterlassungsanspruch zeitnah zur Geltung zu verhelfen. Die aufgrund der Dringlichkeit gebotene schnelle Verfahrensführung wäre demgegenüber durch die Anberaumung eines aufgrund der Terminslage der Kammer, die mit einer Vielzahl von Eilverfahren belastet ist, um mehrere Wochen späteren Termins zur mündlichen Verhandlung konterkariert. Umfassendes rechtliches Gehör wurde durch die schriftliche Anhörung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Düsseldorf, 04.02.2025

7. Kammer für Handelssachen

Brückner-Hofmann

Vorsitzende Richterin am Landgericht